

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 147/07 B

L 3 AS 78/07 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 357/05 (SG Chemnitz)

1. ,
2. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Zwickau-Stadt,
Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende <SGB II>) im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2005. Die Beklagte hatte den Klägern für diesen Zeitraum durch Bescheid vom 30. November 2004 Regelleistungen, ua unter Berücksichtigung der von der Klägerin zu 2) bezogenen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als Einkommen bewilligt. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 19. April 2005), Klage vor Sozialgericht Chemnitz (Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2007) und Berufung (Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22. August 2007) sind im Hinblick auf die Berücksichtigung der Erwerbsminderungsrente als Einkommen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Bei der Erwerbsminderungsrente der Klägerin zu 2) handele es sich um Einkommen iS des § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II. Weder sei die Privilegierung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, noch die Schmerzensgeldregelung des § 11 Abs 3 Nr 2 SGB II analog auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden. Es sei keine planwidrige Lücke, die eine Analogie rechtfertige vorhanden. Ebenso wenig handele es sich bei der Erwerbsminderungsrente um eine zweckbestimmte Einnahme iS des § 11 Abs 3 Satz 1a SGB II. Die Erwerbsminderungsrente sei eine Lohnersatzleistung zur Existenzsicherung und habe daher die gleiche Zweckrichtung wie die Grundsicherungsleistung. Die Berücksichtigung der Rente als Einkommen verstoße auch nicht gegen Art 14 oder Art 3 Abs 1 Grundgesetz.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist von den Klägern nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall



hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Zwar mangelt es bereits an einer ausdrücklich formulierten Rechtsfrage. Die Auslegung des Vorbringens der Kläger ergibt jedoch, dass sie meinen, die nachstehenden beiden Fragen seien von grundsätzlicher Bedeutung:
- 6 Ist eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung als bei der Berechnung der Regelleistung nach dem SGB II zu berücksichtigendes Einkommen iS des § 11 SGB II zu bewerten?
- 7 Werden in einem Gerichtsverfahren, in dem Leistungen nach dem SGB II im Streit stehen, die nach Klageerhebung erlassenen Bescheide, die diese Leistungen betreffen, sich jedoch auf Folgezeiträume beziehen, Gegenstand des Verfahrens nach § 96 SGG?
- 8 Den Klärungsbedarf dieser Rechtsfragen haben die Kläger jedoch nicht hinreichend dargelegt.
- 9 Was die erste Rechtsfrage betrifft, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das BSG hat bereits am 16. Mai 2007 (*B 11b AS 27/06 R*) entschieden, dass eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit in Höhe des Zahlungsbetrages als Einkommen nach § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen ist. Für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit hat das BSG die volle Berücksichtigung als Einkommen am 5. September 2007 bejaht (*B 11b AS 51/06 R*). Ebenfalls am 5. September 2007 hat das BSG (*B 11b AS 15/06 R*) ausführlich dargelegt, warum eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen sei. Es hat sich in diesem Zusammenhang umfassend mit dem System des § 11 SGB II, insbesondere dessen Regel-Ausnahmeverhältnis befasst. Dieses gilt auch hinsichtlich der von den Klägern behaupteten Verfassungswidrigkeit der Berücksichtigung der Rente als Einkommen. Die geltend gemachte "Verfassungswidrigkeit" ist zudem von den Klägern nicht schlüssig dargelegt worden (*vgl BSG, Beschluss vom 22. April 2004 - B 10 LW 22/03 B*). Hierzu gehört nicht nur, dass herausgestellt wird, aus welchen Gründen die beanstandete Norm verfassungswidrig sein könnte, sondern auch, dass und warum über die verfassungsrechtliche Frage noch nicht abschließend entschieden worden ist (*s BVerfGE 91, 93, 106 ff = SozR 3-5870 § 10 Nr 5*). Darüber hinaus genügt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht die schlichte Behauptung, dass diese Grundrechte verletze (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 47*). Dies ist vielmehr im Einzelnen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung darzulegen (*vgl BSG, Beschluss vom 28. März 2001 - B 10 KR 3/00 B mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln, 1990 RdNr 146 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des*



sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, IX RdNr 182 mwN). "Darlegen" bedeutet ua näher auf etwas eingehen (*BVerwG, Beschluss vom 9. März 1993, Buchholz 310 § 133 <nF> VwGO Nr 11 mwN*). Pauschale Bezugnahmen - wie im vorliegenden Fall - auf das Verfassungsrecht ohne nähere inhaltliche Darlegungen und Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage reichen dafür nicht aus (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*).

- 10 Hinsichtlich der zweiten Rechtsfrage hätten die Kläger zur Darlegung des Klärungsbedarfs aufzeigen müssen, dass sich die Frage nicht anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Sie begründen ihre eigene Rechtsauffassung stattdessen anhand der Entscheidung des 7b. Senats vom 7. November 2006 (*B 7b AS 14/06 R = SozR 4-4200 § 20 Nr 1*). Im Übrigen stellen sie ihre Rechtsauffassung der vom LSG vertretenen entgegen, ohne sich mit den vorliegenden weiteren Entscheidungen des BSG (*s nur BSG, Urteile vom 16. Mai 2007 - B 11b AS 5/06 R und 23. November 2006 - B 11b AS 9/06 R*) dazu auseinander zu setzen.
- 11 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 12 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

